

TE OGH 1997/7/28 15Os100/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 28.Juli 1997 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Reisenleitner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag.Strieder, Dr.Rouschal, Dr.Schmucker und Dr.Habl als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr.Benner als Schriftführer, in der Strafsache gegen Peter Be***** und Roman Ba***** wegen des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten schweren und gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Z 4, 129 Z 1, 130 zweiter Satz zweiter Fall und 15 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung "wegen Schuld" und Strafe des Angeklagten Be***** sowie über die Berufungen des Angeklagten Ba***** und der Staatsanwaltschaft betreffend beide Angeklagte gegen das Urteil des Landesgerichtes Leoben als Schöffengericht vom 9.April 1997, GZ 14 Vr 155/97-76, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 28.Juli 1997 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Reisenleitner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag.Strieder, Dr.Rouschal, Dr.Schmucker und Dr.Habl als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr.Benner als Schriftführer, in der Strafsache gegen Peter Be***** und Roman Ba***** wegen des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten schweren und gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127,, 128 Ziffer 4,, 129 Ziffer eins,, 130 zweiter Satz zweiter Fall und 15 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung "wegen Schuld" und Strafe des Angeklagten Be***** sowie über die Berufungen des Angeklagten Ba***** und der Staatsanwaltschaft betreffend beide Angeklagte gegen das Urteil des Landesgerichtes Leoben als Schöffengericht vom 9.April 1997, GZ 14 römisch fünf r 155/97-76, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde und die "Berufung wegen Schuld" werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen (wegen des Ausspruchs über die Strafe) werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Gemäß § 390 a StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur LastGemäß Paragraph 390, a StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Peter Be***** und Roman Ba***** wurden des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten schweren und gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1, 130 zweiter Satz zweiter

Fall StGB schuldig erkannt und zu Freiheitsstrafen verurteilt. Peter Be***** und Roman Ba***** wurden des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten schweren und gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127., 128 Absatz eins, Ziffer 4., 129 Ziffer eins., 130 zweiter Satz zweiter Fall StGB schuldig erkannt und zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Danach haben sie im bewußten und gewollten Zusammenwirken als unmittelbare Täter "in der Nacht zum 3.02.1997" [nach den Urteilsfeststellungen allerdings vom 2. Februar 1997, gegen 22 Uhr, bis zum 3. Februar 1997, gegen 10.15 Uhr] in Stainach, Schladming und Langenwang in fünfzehn Angriffen, davon in sieben Fällen (1. bis 4., 6., 10. und 12.) jeweils durch Aufbrechen von Kellerabteilen, - im Urteilsspruch und in den Gründen namentlich genannten - 16 Personen die dort im einzelnen angeführten fremden beweglichen Sachen (vorwiegend Arbeitsmaschinen und Werkzeug sowie Sportartikel, in drei Fällen Jeans, Dieseltreibstoff, Kassettenrecorder samt CD-Player und CDs) in einem 25.000 S übersteigenden, rund 143.200 S betragenden Gesamtwert mit unrechtmäßigem Bereichungsvorsatz weggenommen (1. bis 12, 14. bis 16.) und in einem Fall (13.) durch Einbruch wegzunehmen versucht, wobei sie die Tathandlungen in der Absicht vornahmen, sich durch deren wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Allein gegen die (auch) ihm angelastete Gewerbsmäßigkeit richtet sich die (nur) vom Angeklagten Be***** nominell aus Z 5 und 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde; überdies führte er eine unmittelbar nach Urteilsverkündung angemeldete (141/II iVm ON 87) "Berufung wegen Schuld" aus; den Strafausspruch fechten er wie auch der Angeklagte Ba***** und der Staatsanwalt betreffend beide Angeklagte mit Berufung an. Allein gegen die (auch) ihm angelastete Gewerbsmäßigkeit richtet sich die (nur) vom Angeklagten Be***** nominell aus Ziffer 5 und 9 Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde; überdies führte er eine unmittelbar nach Urteilsverkündung angemeldete (141/II in Verbindung mit ON 87) "Berufung wegen Schuld" aus; den Strafausspruch fechten er wie auch der Angeklagte Ba***** und der Staatsanwalt betreffend beide Angeklagte mit Berufung an.

Rechtliche Beurteilung

Die "Berufung wegen Schuld" war zurückzuweisen, weil ein derartiges Rechtsmittel gegen kollegialgerichtliche Urteile in den Verfahrensgesetzen nicht vorgesehen ist (§§ 283 Abs 1, 294 Abs 4, 296 Abs 2 StPO). Die "Berufung wegen Schuld" war zurückzuweisen, weil ein derartiges Rechtsmittel gegen kollegialgerichtliche Urteile in den Verfahrensgesetzen nicht vorgesehen ist (Paragraphen 283, Absatz eins., 294 Absatz 4., 296 Absatz 2, StPO).

Eine nachträgliche Umdeutung dieser unzulässigen Rechtsmittelausführungen in eine Tatsachenrüge (§ 281 Abs 1 Z 5 a StPO), wie dies der Nichtigkeitswerber in seiner gemäß § 35 Abs 2 StPO erstatteten Äußerung zur Stellungnahme der Generalprokuratur begeht, ist unzulässig; denn fallbezogen handelt es sich bei der angemeldeten und auch ausgeführten "Berufung wegen Schuld" (neben einer ausdrücklich erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde) ersichtlich um kein bloßes Vergreifen im Ausdruck oder in der Bezeichnung des Rechtsmittels (vgl Mayerhofer StPO4 § 280 E 33 ff). Davon abgesehen enthält dieses Vorbringen nach seinem gesamten Inhalt eine reine Schuldberufung und entspricht auch nicht ansatzweise einer prozeßordnungs- gemäßigen Darstellung des unter die formellen Nichtigkeitsgründe einzureihenden Anfechtungspunktes gemäß § 281 Abs 1 Z 5 a StPO. Eine nachträgliche Umdeutung dieser unzulässigen Rechtsmittelausführungen in eine Tatsachenrüge (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, a StPO), wie dies der Nichtigkeitswerber in seiner gemäß Paragraph 35, Absatz 2, StPO erstatteten Äußerung zur Stellungnahme der Generalprokuratur begeht, ist unzulässig; denn fallbezogen handelt es sich bei der angemeldeten und auch ausgeführten "Berufung wegen Schuld" (neben einer ausdrücklich erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde) ersichtlich um kein bloßes Vergreifen im Ausdruck oder in der Bezeichnung des Rechtsmittels vergleiche Mayerhofer StPO4 Paragraph 280, E 33 ff). Davon abgesehen enthält dieses Vorbringen nach seinem gesamten Inhalt eine reine Schuldberufung und entspricht auch nicht ansatzweise einer prozeßordnungs- gemäßigen Darstellung des unter die formellen Nichtigkeitsgründe einzureihenden Anfechtungspunktes gemäß Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, a StPO.

Zum Rechtsmittelantrag des Angeklagten Be*****, ihn "hinsichtlich des Fakts gewerbsmäßiger Diebstahl freizusprechen", ist auszuführen, daß das österreichische Strafprozeßrecht einen Qualifikationsfreispruch nicht kennt (Mayerhofer aaO § 259 E 52) und eine verfehlte Qualifikation lediglich aus dem Schulterspruch auszuscheiden wäre. Zum Rechtsmittelantrag des Angeklagten Be*****, ihn "hinsichtlich des Fakts gewerbsmäßiger Diebstahl

freizusprechen", ist auszuführen, daß das österreichische Strafprozeßrecht einen Qualifikationsfreispruch nicht kennt (Mayerhofer aaO Paragraph 259, E 52) und eine verfehlte Qualifikation lediglich aus dem Schulterspruch auszuscheiden wäre.

Unter dem zuerst genannten Nichtigkeitsgrund (Z 5) rügt der Beschwerdeführer die erstgerichtlichen Konstatierungen zum spezifisch-subjektiven Tatbestandselement der Absicht bei Begehung der Einbruchsdiebstähle (US 6 vierter Absatz; US 12 vierter und letzter Absatz) als aktenwidrig und unzureichend begründet, weil - nach seiner Meinung - das bloße Vorfinden von sogenannten Überschuhen im Fahrzeug, welche die Verursachung von Fußspuren verhindern sollten, noch nicht bedeute, daß die Angeklagten diese auch getragen hätten, zumal er eine plausible Erklärung für deren Vorhandensein geliefert habe; auch die bloße Anzahl der Delikte spreche nicht für eine Gewerbsmäßigkeit; des weiteren finde sich in den Akten kein Hinweis dafür, daß eine konkrete Absicht bestanden hätte, sich aus den gegenständlichen Diebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen; schließlich gäbe es keinerlei Argumente oder Gründe dafür, daß die Angeklagten bereits bei der Einreise nach Österreich gewerbsmäßige Absichten gehabt hätten. Unter dem zuerst genannten Nichtigkeitsgrund (Ziffer 5,) rügt der Beschwerdeführer die erstgerichtlichen Konstatierungen zum spezifisch-subjektiven Tatbestandselement der Absicht bei Begehung der Einbruchsdiebstähle (US 6 vierter Absatz; US 12 vierter und letzter Absatz) als aktenwidrig und unzureichend begründet, weil - nach seiner Meinung - das bloße Vorfinden von sogenannten Überschuhen im Fahrzeug, welche die Verursachung von Fußspuren verhindern sollten, noch nicht bedeute, daß die Angeklagten diese auch getragen hätten, zumal er eine plausible Erklärung für deren Vorhandensein geliefert habe; auch die bloße Anzahl der Delikte spreche nicht für eine Gewerbsmäßigkeit; des weiteren finde sich in den Akten kein Hinweis dafür, daß eine konkrete Absicht bestanden hätte, sich aus den gegenständlichen Diebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen; schließlich gäbe es keinerlei Argumente oder Gründe dafür, daß die Angeklagten bereits bei der Einreise nach Österreich gewerbsmäßige Absichten gehabt hätten.

Die Rüge versagt.

Sie verkennt nämlich nicht nur das Wesen einer nichtigkeitsbegründenden "Aktenwidrigkeit", die nach ständiger Rechtsprechung überhaupt nur dann vorläge, wenn das Gericht den eine entscheidende Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage, Urkunde oder eines anderen Beweismittels in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergegeben hätte (vgl Foregger/Kodek StPO6 S 398). Dies trifft aber dann nicht zu, wenn das Schöffengericht - wie vorliegend auf der Basis der gesamten Verfahrensergebnisse, einschließlich des in der Hauptverhandlung abgelegten reumütigen Geständnisses (US 13 iVm 125, 129/II), bei welcher Gelegenheit sich der Nichtigkeitswerber ausdrücklich "im Sinne der Anklageschrift", die ihm die gewerbsmäßige Begehung von Diebstählen vorwirft, "geständig fühlte" und zugab, daß die Beute geteilt und durch Verkauf zu Geld gemacht werden sollte - in freier Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO) zum denkmöglichen und zureichend begründeten § 270 Abs 2 Z 5 StPO) Schluß gelangt, den Angeklagten sei es von Anfang an darauf angekommen (Absicht gemäß § 5 Abs 2 StGB), durch wiederholte Begehung von Einbruchsdiebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Sie verkennt nämlich nicht nur das Wesen einer nichtigkeitsbegründenden "Aktenwidrigkeit", die nach ständiger Rechtsprechung überhaupt nur dann vorläge, wenn das Gericht den eine entscheidende Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage, Urkunde oder eines anderen Beweismittels in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergegeben hätte vergleiche Foregger/Kodek StPO6 S 398). Dies trifft aber dann nicht zu, wenn das Schöffengericht - wie vorliegend auf der Basis der gesamten Verfahrensergebnisse, einschließlich des in der Hauptverhandlung abgelegten reumütigen Geständnisses (US 13 in Verbindung mit 125, 129/II), bei welcher Gelegenheit sich der Nichtigkeitswerber ausdrücklich "im Sinne der Anklageschrift", die ihm die gewerbsmäßige Begehung von Diebstählen vorwirft, "geständig fühlte" und zugab, daß die Beute geteilt und durch Verkauf zu Geld gemacht werden sollte - in freier Beweiswürdigung (Paragraph 258, Absatz 2, StPO) zum denkmöglichen und zureichend begründeten (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) Schluß gelangt, den Angeklagten sei es von Anfang an darauf angekommen (Absicht gemäß Paragraph 5, Absatz 2, StGB), durch wiederholte Begehung von Einbruchsdiebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Des weiteren greift die Beschwerde zur Stützung ihres Standpunktes bloß zwei der mehreren der Urteilsprämissen heraus, untersucht sie isoliert auf ihre Tragfähigkeit, vernachlässigt solcherart aber das prozessuale Gebot, bei der Beschwerdekritik Urteilsspruch und die gesamten Entscheidungsgründe als Einheit zu berücksichtigen. Darin finden sich - wenngleich an verschiedenen Stellen, was fallbezogen aber nichts zur Sache tut - neben dem bereits erwähnten

anklagekonformen Geständnis eine Reihe weiterer - in der Beschwerdeschrift jedoch vernachlässiger - Indizien (mehrere schwerwiegende Verurteilungen - darunter auch im benachbarten Ausland - wegen Einbruchsdiebstählen; verhältnismäßig geringes Einkommen von ca 4.000 slowakischen Kronen bei einer Sorgepflicht für fünf Kinder;

Verwendung eines Kleinbusses; Vielzahl der erbeuteten Gegenstände;

Auswahl der Tatorte; Mitführen von professionellen Mitteln wie Überschuhen, Wollhandschuhen, Schraubenziehern und eines Bolzenschneiders), welche in ihrer Gesamtheit die kritisierte Feststellung der Gewerbsmäßigkeit (§§ 70, 130 StGB) durchaus zu tragen vermögen.Auswahl der Tatorte; Mitführen von professionellen Mitteln wie Überschuhen, Wollhandschuhen, Schraubenziehern und eines Bolzenschneiders), welche in ihrer Gesamtheit die kritisierte Feststellung der Gewerbsmäßigkeit (Paragraphen 70., 130 StGB) durchaus zu tragen vermögen.

Im übrigen ist eine Urteilsbegründung nicht schon deshalb unzureichend, wenn die angeführten Gründe dem Beschwerdeführer nicht bloß überzeugend scheinen, oder wenn neben dem (auch hier) folgerichtig gezogenen Schluß noch andere, für den Angeklagten günstigere Schlußfolgerungen denkbar und möglich gewesen wären (vgl Foregger/Kodek aaO S 397 f).Im übrigen ist eine Urteilsbegründung nicht schon deshalb unzureichend, wenn die angeführten Gründe dem Beschwerdeführer nicht bloß überzeugend scheinen, oder wenn neben dem (auch hier) folgerichtig gezogenen Schluß noch andere, für den Angeklagten günstigere Schlußfolgerungen denkbar und möglich gewesen wären vergleiche Foregger/Kodek aaO S 397 f).

Somit haftet dem bekämpften Urteil keiner der geltend gemachten formellen Begründungsfehler an.

Die nominell auf Z 9 lit a, der Sache nach jedoch auf Z 10 des§ 281 Abs 1 StPO gestützte Rechtsrüge entbehrt zur Gänze einer gesetzmäßigen Darstellung, die ein unbedingtes Festhalten am gesamten objektiven und subjektiven Tatsachensubstrat und dessen Vergleich mit dem darauf angewendeten Gesetz verlangt. Dabei darf weder eine im Urteil festgestellte Tatsache bestritten oder verschwiegen werden, noch darf sie sich auf einen nicht konstatierten Umstand stützen (vgl Mayerhofer aaO § 281 E 26, 30).Die nominell auf Ziffer 9, Litera a,, der Sache nach jedoch auf Ziffer 10, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützte Rechtsrüge entbehrt zur Gänze einer gesetzmäßigen Darstellung, die ein unbedingtes Festhalten am gesamten objektiven und subjektiven Tatsachensubstrat und dessen Vergleich mit dem darauf angewendeten Gesetz verlangt. Dabei darf weder eine im Urteil festgestellte Tatsache bestritten oder verschwiegen werden, noch darf sie sich auf einen nicht konstatierten Umstand stützen vergleiche Mayerhofer aaO Paragraph 281, E 26, 30).

In eben diesen prozessualen Fehler verfällt der Nichtigkeitswerber aber, indem er die - wie dargelegt, unbedenklich festgestellte - Gewerbsmäßigkeit mit dem Argument "Unter dem [von der Rechtsprechung entwickelten] Begriff einige Zeit kann keinesfalls nur eine Nacht verstanden werden" zu Fall zu bringen trachtet. Solcherart unterstellt er nämlich einerseits prozeßordnungswidrig eine (dem Urteil nirgends zu entnehmende) Feststellung dahingehend, die Angeklagten hätten nur beabsichtigt, in einer Nacht Einbruchsdiebstähle gewerbsmäßig zu begehen. Anderseits übergeht er abermals verfahrenswidrig die ausdrückliche Konstatierung, derzufolge die Angeklagten ihre Diebstähle bis in den späten Vormittag des 3. Februar 1997 fortsetzen, bis sie sich um 10.15 Uhr in Langenwang beim Abzapfen von Dieseltreibstoff aus einem LKW beobachtet fühlten, daraufhin überstürzt flüchteten und zehn Minuten später festgenommen wurden (US 11), wobei angemerkt sei, daß der Beschwerdeführer in seiner unzulässigen Schuldberufung diesen Diebstahl als "am helllichten Tag" verübt bezeichnet (S 5 letzte Zeile der Rechtsmittelschrift).

Nur der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang beigelegt, daß für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit nicht erforderlich ist, daß ein Täter die strafbare Handlung auch tatsächlich wiederholt hat; es genügt hiefür vielmehr eine einzige (auch nur versuchte) Tat, sofern darin unter Berücksichtigung ihrer Begleit- und Nebenumstände die begriffsessentielle Absicht (Tendenz) des Täters klar, augenfällig und unmißverständlich zum Ausdruck kommt, sich durch die wiederkehrende Begehung von Straftaten desselben Deliktstypus (hier: des Diebstahls durch Einbruch) eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (vgl Leukauf/Steininger Komm3 RN 6 und Foregger/Kodek StGB6 Anm I jeweils zu § 70 mwN).Nur der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang beigelegt, daß für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit nicht erforderlich ist, daß ein Täter die strafbare Handlung auch tatsächlich wiederholt hat; es genügt hiefür vielmehr eine einzige (auch nur versuchte) Tat, sofern darin unter Berücksichtigung ihrer Begleit- und Nebenumstände die begriffsessentielle Absicht (Tendenz) des Täters klar, augenfällig und unmißverständlich zum

Ausdruck kommt, sich durch die wiederkehrende Begehung von Straftaten desselben Deliktstypus (hier: des Diebstahls durch Einbruch) eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen vergleiche Leukauf/Steininger Komm3 RN 6 und Foregger/Kodek StGB6 Anmerkung römisch eins jeweils zu Paragraph 70, mwN).

Keine gesetzmäßige Darstellung des angerufenen materiellen Nichtigkeitsgrundes enthält auch der weitere Beschwerdevorwurf, das Erstgericht habe keinerlei Feststellungen darüber getroffen, was die Angeklagten mit den gestohlenen Sachen vor hatten. Wäre der Nichtigkeitswerber doch verpflichtet gewesen, in der Beschwerde konkret darzutun, inwiefern die vermißten Konstatierungen vorliegend für die rechtliche Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit ausschlaggebend sein sollen. Auch hiezu sei erklärend ausgeführt, daß Sachwerte wegen ihres Gebrauchswertes grundsätzlich eine Einnahmsquelle im Sinne des § 70 StGB darstellen, wobei es jedoch für die Annahme gewerbsmäßigen Handelns ohne Belang ist, ob sie der Dieb ganz oder teilweise für sich selbst verwenden oder durch Veräußerung zu Geld machen will (Leukauf/Steininger aaO RN 5), was der Angeklagte Be***** auch wirklich vor hatte (vgl 125/II). Keine gesetzmäßige Darstellung des angerufenen materiellen Nichtigkeitsgrundes enthält auch der weitere Beschwerdevorwurf, das Erstgericht habe keinerlei Feststellungen darüber getroffen, was die Angeklagten mit den gestohlenen Sachen vor hatten. Wäre der Nichtigkeitswerber doch verpflichtet gewesen, in der Beschwerde konkret darzutun, inwiefern die vermißten Konstatierungen vorliegend für die rechtliche Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit ausschlaggebend sein sollen. Auch hiezu sei erklärend ausgeführt, daß Sachwerte wegen ihres Gebrauchswertes grundsätzlich eine Einnahmsquelle im Sinne des Paragraph 70, StGB darstellen, wobei es jedoch für die Annahme gewerbsmäßigen Handelns ohne Belang ist, ob sie der Dieb ganz oder teilweise für sich selbst verwenden oder durch Veräußerung zu Geld machen will (Leukauf/Steininger aaO RN 5), was der Angeklagte Be***** auch wirklich vor hatte vergleiche 125/II).

Sonach war die Nichtigkeitsbeschwerde teils als offenbar unzureichend begründet, teils als nicht gesetzmäßig ausgeführt gemäß § 285 d Abs 1 Z 1 und Z 2 iVm § 285 a Z 2 StPO bereits bei einer nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen, woraus folgt, daß zur Entscheidung über die Berufungen der beiden Angeklagten und des öffentlichen Anklägers das Oberlandesgericht Graz zuständig ist (§ 285 i StPO). Sonach war die Nichtigkeitsbeschwerde teils als offenbar unzureichend begründet, teils als nicht gesetzmäßig ausgeführt gemäß Paragraph 285, d Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 285, a Ziffer 2, StPO bereits bei einer nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen, woraus folgt, daß zur Entscheidung über die Berufungen der beiden Angeklagten und des öffentlichen Anklägers das Oberlandesgericht Graz zuständig ist (Paragraph 285, i StPO).

Die in der Äußerung gemäß § 35 Abs 2 StPO vertretene Meinung, ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung sei schon deshalb anzutreten, weil der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO geltend gemacht worden sei, ist unzutreffend; nur prozeßordnungsgemäß ausgeführte materiellrechtliche Rügen führen zur Anordnung eines Gerichtstages (Mayerhofer aaO § 285 a E 61; 15 Os 22/97). Die in der Äußerung gemäß Paragraph 35, Absatz 2, StPO vertretene Meinung, ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung sei schon deshalb anzutreten, weil der Nichtigkeitsgrund nach Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a, StPO geltend gemacht worden sei, ist unzutreffend; nur prozeßordnungsgemäß ausgeführte materiellrechtliche Rügen führen zur Anordnung eines Gerichtstages (Mayerhofer aaO Paragraph 285, a E 61; 15 Os 22/97).

Anmerkung

E46938 15D01007

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0150OS00100.97.0728.000

Dokumentnummer

JJT_19970728_OGH0002_0150OS00100_9700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at